

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.  
<sup>2</sup>Studierende des M.A.- Studienganges Romanische Sprachwissenschaft sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der

fachspezifischen Forschung beizutragen. <sup>3</sup>Der Studiengang behandelt mit dieser Zielsetzung extern- und intern-linguistische Fragestellungen aus dem Bereich von Synchronie und Diachronie der romanischen Sprachen, die auf drei Sprachen (eine Hauptsprache, eine Nebensprache I und eine Nebensprache II) angewendet werden sollen. <sup>4</sup>In der Hauptsprache sind dabei sehr gute Kenntnisse in Wort und Schrift, in der Nebensprache I gute und in der Nebensprache II Grundkenntnisse zu erwerben. <sup>5</sup>Als Hauptsprache können folgende romanische Sprachen gewählt werden: Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch. <sup>6</sup>Als Nebensprache I können folgende romanische Sprachen gewählt werden: Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch. <sup>7</sup>Als Nebensprache II können gewählt werden: Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Sardisch, Spanisch. Weitere romanische Sprachen können nach Absprache gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium des Master-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft ist ein B.A.-Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 einer deutschen Universität oder ein als äquivalent anerkannter ausländischer Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei ist von den Studierenden nachzuweisen, dass in dem vorausgegangenen Studium romanistische und linguistische Inhalte von zentraler Bedeutung waren. <sup>2</sup>Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen Abschluss wird gesondert entschieden. <sup>3</sup>Nachzuweisen für diesen Studiengang sind zudem gute Kenntnisse in einer romanischen Sprache sowie mindestens Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache; darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Romanische Sprachwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht.

| Semester | Modul-Nr.  | Modulbezeichnung   | ECTS-Punkte |
|----------|------------|--|-------------|
| 1-2      | RSW-MA-01* | Spezialisierungsmodul I<br>Hauptsprache                            | 15          |
|          | RSW-MA-02* | Spezialisierungsmodul II<br>Nebensprache                           | 15          |
|          | RSW-MA-03* | Spezialisierungsmodul III<br>Hauptsprache                          | 15          |
|          | RSW-MA-04* | Praxismodul: Lehre<br>und Methoden                                 | 15          |
| 3-4      | RSW-MA-05* | Ergänzungsmodul I<br>Sprach- und Kommunikations-<br>wissenschaften | 15          |
|          | RSW-MA-06* | Ergänzungsmodul II<br>Kulturwissenschaften                         | 15          |

|  |           |  |      |
|--|-----------|--|------|
|  | RSW-MA-07 | Prüfungsmodul<br>(Master-Arbeit 20 LP und<br>mündl. Prüfung 10 LP) | 30   |
|  |           |  | =120 |

\*Die Module RSW-MA-01 bis RSW-MA-06 können in freier Reihenfolge studiert werden.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Oberseminare
3. Übungen

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang romanische Sprachwissenschaft ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in romanischen Sprachen und in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden bei Wahl der entsprechenden Veranstaltungen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

### § 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Romanische Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Romanische Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Romanische Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Romanische Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Berichtigung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der  
Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft  
mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)**

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2013, wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 1 Satz 4, 1. Aufzählungszeichen, wird die Angabe wie folgt neu gefasst:

”  
▪ als Hauptbereich (Schwerpunktsprache) französische, spanischsprachige und italienischsprachige Literatur“

Tübingen, den 05.03.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1. In § 2**

- a) werden in Absatz 1 die Sätze 2 bis 7 wie folgt neu gefasst und die Sätze 8 bis 10 wie folgt zusätzlich angefügt:

„<sup>2</sup>Die Studierenden erwerben ein vertieftes und systematisch strukturiertes Fachwissen im Bereich der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft von zwei oder mehr romanischen Sprachen (des Französischen, Spanischen oder Italienischen), wobei eine Sprache, die gewählte Hauptsprache, den Schwerpunkt bildet, eine weitere Sprache als Nebensprache I einen etwas schwächer gewichteten Zusatz darstellt. <sup>3</sup>Des Weiteren verfügen sie über sprachpraktische Grundkenntnisse und die Fähigkeit zur komparativen Betrachtung einer weiteren romanischen Sprache (Nebensprache II). <sup>4</sup>Hierfür kommen neben den drei genannten Sprachen auch weitere romanische Sprachen in Betracht. <sup>5</sup>Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. <sup>6</sup>Der Studiengang befähigt zur Theorie- und Methodenreflektion, öffnet den Blick auf Verbindungslinien zwischen sprachlichen Phänomenen innerhalb und außerhalb der Romania und fördert die Auseinandersetzung mit angrenzenden Fachdisziplinen. <sup>7</sup>Im Studienverlauf ist die Möglichkeit berufsvorbereitender Praktika gegeben, so dass sich Studierende einen Zugang zu außeruniversitären Institutionen bzw. Unternehmen erarbeiten können. <sup>8</sup>Innerhalb des Masterstudiengangs bestehen Möglichkeiten zur Profilbildung (stärker sprachwissenschaftlich ausgerichtet oder stärker interdisziplinär z.B. mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Zusatzschwerpunkten). <sup>9</sup>Eine stärkere Gewichtung der Hauptsprache ist durch die Nutzung eines Mobilitätsfensters für einen Auslandsaufenthalt möglich. <sup>10</sup>Im Ergänzungsbereich erlaubt die Auswahl zweier Ergänzungsmodule den Studierenden eine Schwerpunktsetzung. Näheres dazu regelt das Modulhandbuch.“

- b) wird in Absatz 3 der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium des Master-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft ist ein B.A.-Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 in einem romanistischen Fach oder einem geisteswissenschaftlichen Fach mit romanistischem Fachbezug oder ein gleichwertiger Abschluss.“

und wird der folgende Satz 3 neu eingefügt:

„<sup>3</sup>Darüber hinaus sind Sprachkenntnisse einer romanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (Hauptsprache) nachzuweisen.“

c) wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zur Modulprüfung der Module RSW\_MA\_GNS, RSW\_MA\_ANS und/oder RSW\_SKN ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache, die nicht mit der in Absatz 2 geforderten identisch ist (Nebensprache I), auf dem Niveau B1 GER zu erbringen. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung zur Masterarbeit sind darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten“, bestehend aus den Übungen „Latein 1“ und Übung „Latein und die Romanischen Sprachen“ nachzuweisen.“

2. a) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

| Modulnummer   | Pflicht / Wahlpflicht | Modultitel  | Empfohlenes Fachsemester | LP |
|---|-----------------------|---|--------------------------|----|
| RSW_MA_GHS  | Pflicht               | Grundmodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache         | 1                        | 12 |
| RSW_MA_GNS  | Pflicht               | Grundmodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I       | 1                        | 12 |
| RSW_MA_AHS I  | Pflicht               | Aufbaumodul I Sprachwissenschaft: Hauptsprache      | 2                        | 12 |
| <b>Ein weiteres Aufbaumodul wird entweder zur Haupt- oder zur Nebensprache I gewählt:</b> |                       |   |                          |    |
| RSW_MA_AHS II   | Wahlpflicht           | Aufbaumodul II Sprachwissenschaft: Hauptsprache     | 3                        | 9  |
| RSW_MA_ANS  | Wahlpflicht           | Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I      | 3                        | 9  |
| RSW_MA_MPP  | Pflicht               | Praxis- und Projektstudien                          | 3                        | 12 |
| RSW_MA_SKH  | Pflicht               | Sprachkompetenz Hauptsprache                        | 1 und 2                  | 6  |
| RSW_MA_SKN  | Pflicht               | Sprachkompetenz Nebensprachen                       | 1 und 2                  | 9  |
| <b>Im Ergänzungsbereich sind zwei aus den angebotenen fünf Modulen zu studieren.</b>      |                       |   |                          |    |
| RSW_MA_EM1  | Wahlpflicht           | Literatur-/Kultur-Medienwissenschaft Romanistik     | 2 oder 3                 | 9  |
| RSW_MA_EM2  | Wahlpflicht           | Nicht-Romanische Sprach-/Kommunikationswissenschaft | 2 oder 3                 | 9  |
| RSW_MA_EM3  | Wahlpflicht           | Romanische Sprach-/Kommunikationswissenschaft -     | 2 oder 3                 | 9  |
| RSW_MA_EM4  | Wahlpflicht           | Sprachgeschichte                                    | 2 oder 3                 | 9  |
| RSW_MA_EM5  | Wahlpflicht           | Fremdsprachendidaktik                               | 2 oder 3                 | 9  |

|           |         |                |        |     |
|-----------|---------|----------------|--------|-----|
| RSW_MA_AB | Pflicht | Abschlussmodul | 4      | 30  |
|           |         |                | Gesamt | 120 |

b) In § 3 wird nach der Modultabelle folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Im Masterstudium Romanische Sprachwissenschaft ist innerhalb der 120 LP ein Mobilitätsfenster im Umfang von sinnvollerweise 30 LP vorgesehen. <sup>2</sup>Näheres regeln § 4 Abs. 2 sowie das Modulhandbuch.“

3. a) In § 4 wird vor Satz 1 folgendes Absatzzählungszeichen eingefügt:

„(1)“

b) In § 4 wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 das Wort „Oberseminare“ durch das Wort „Kolloquien“ ersetzt.

c) In § 4 wird nach Absatz 1 Satz 5 folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Master-Studiengangs ist ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, in der Regel im dritten Studiensemester und in der Regel mit einer romanischen Studiensprache, zu absolvieren. <sup>2</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigt werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 delegieren an den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des romanischen Seminars.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang romanische Sprachwissenschaft sind Deutsch, Französisch, Spanisch und Italienisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch
- weitere romanische Sprachen

<sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

„Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Pflichtmodule RSW\_MA\_GHS, RSW\_MA\_GNS, RSW\_MA\_SKH, RSW\_MA\_SKN sowie RSW\_MA\_AHS I (vgl. Übersicht § 3).

6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40% aus der Note des Moduls Abschlussmodul (Master-Arbeit und ggf. in dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 60% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

### **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Romanischer Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung in Romanischer Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Romanischer Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung in Romanischer Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2013 Nr. 2), zuletzt geändert am 29.09.2016, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.09.2017 erteilt.

### Artikel 1

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 11 angefügt:

„<sup>11</sup>Im Masterstudiengang Romanische Sprachwissenschaft kann die Profillinie „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. § 2 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zur Modulprüfung der Module RSW\_MA\_GNS, RSW\_MA\_ANS und/oder RSW\_SKN ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Nebensprache I), die nicht mit der in Absatz 3 geforderten Hauptsprache identisch ist, auf dem Niveau B1 GER zu erbringen.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen in der folgenden Tabelle A: „M.A. Romanische Sprachwissenschaft“ oder aus allen in der folgenden Tabelle B: „M.A. Romanische Sprachwissenschaft mit Profillinie „Digital Humanities““ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Romanische Sprachwissenschaft“

| Modulnummer   | Pflicht / Wahlpflicht | Modultitel                                      | Empfohlenes Fachsemester | LP |
|---|-----------------------|---|--------------------------|----|
| RSW_MA_GHS  | Pflicht               | Grundmodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache     | 1                        | 12 |
| RSW_MA_GNS  | Pflicht               | Grundmodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I   | 1                        | 12 |
| RSW_MA_AHS I  | Pflicht               | Aufbaumodul I Sprachwissenschaft: Hauptsprache  | 2                        | 12 |
| <b>Ein weiteres Aufbaumodul wird entweder zur Haupt- oder zur Nebensprache I gewählt:</b> |                       |   |                          |    |
| RSW_MA_AHS II   | Wahlpflicht           | Aufbaumodul II Sprachwissenschaft: Hauptsprache | 3                        | 9  |
| RSW_MA_ANS  | Wahlpflicht           | Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I  | 3                        | 9  |

|   |             |  |          |            |
|---|-------------|--|----------|------------|
| RSW_MA_MPP  | Pflicht     | Modul Praxis- und Projektstudien                           | 3        | 12         |
| RSW_MA_SKH  | Pflicht     | Sprachkompetenz Hauptsprache                               | 1-2      | 6          |
| RSW_MA_SKN  | Pflicht     | Sprachkompetenz<br>Nebensprachen                           | 1-2      | 9          |
| <b>Im Ergänzungsbereich sind zwei aus den angebotenen Modulen zu studieren:</b> |             |  |          |            |
| RSW_MA_EM1  | Wahlpflicht | Literatur-/Kultur- Medienwissen-<br>schaft Romanistik      | 2 oder 3 | 9          |
| RSW_MA_EM2  | Wahlpflicht | Sprach-/Kommunikations-<br>wissenschaft (interdisziplinär) | 2 oder 3 | 9          |
| RSW_MA_EM3  | Wahlpflicht | Sprach-/Kommunikations-<br>wissenschaft                    | 2 oder 3 | 9          |
| RSW_MA_EM4  | Wahlpflicht | Sprachgeschichte   | 2 oder 3 | 9          |
| RSW_MA_EM5  | Wahlpflicht | Fremdsprachendidaktik                                      | 2 oder 3 | 9          |
| RSW_MA_AB   | Pflicht     | Abschlussmodul   | 4        | 30         |
| <b>Gesamt</b>   |             |  |          | <b>120</b> |

Tabelle B: „M.A. Romanische Sprachwissenschaft mit Profillinie ‚Digital Humanities‘“

| Semester | Modul-Nr.     | Modulbezeichnung  | ECTS-Punkte |
|----------|---------------|---|-------------|
| 1        | RSW_MA_GHS    | Grundmodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache                 | 12          |
| 1        | RSW_MA_GNS    | Grundmodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I               | 12          |
| 2        | RSW_MA_AHS I  | Aufbaumodul I Sprachwissenschaft: Hauptsprache              | 12          |
| 3        | RSW_MA_AHS II | Aufbaumodul II Sprachwissenschaft: Hauptsprache             | 9*          |
| 3        | RSW_MA_ANS    | Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I              | 9*          |
| 1 - 2    | RSW_MA_SKH    | Sprachkompetenz Hauptsprache                                | 6           |
| 1 - 2    | RSW_MA_SKN    | Sprachkompetenz Nebensprachen                               | 9           |
| 4        | RSW_MA_AB     | Abschlussmodul  | 30          |
| 1 - 2    | MA-DiHu-01    | Grundlagen der Digital Humanities                           | 9           |
| 2 - 3    | MA-DiHu-02.1  | Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities:<br>Text   | 12**        |
| 2 - 3    | MA-DiHu-02.2  | Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities:<br>Raum   | 12**        |
| 2 - 3    | MA-DiHu-02.3  | Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities:<br>Objekt | 12**        |
| 3        | MA-DiHu-03    | Praxis der Digital Humanities                               | 9           |
|          |               |   | 120         |

\* Wahl eines Moduls mit 9 CP

\*\* Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von 12 CP gewählt.

<sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis und/oder im Transcript of Records erfolgen.

<sup>3</sup>Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

4. In § 6 wird nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

5. In § 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Profillinie „Digital Humanities“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Digital Humanities“ getroffen werden.“

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 8 Art und Durchführung der Masterprüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist neben den im Allgemeinen Teil genannten Voraussetzungen:

Das erfolgreiche Erbringen von 90 ECTS-Punkten in den nach § 3 Absatz 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Module entweder

- der Tabelle A: RSW\_MA\_GHS, RSW\_MA\_GNS, RSW\_MA\_SKH, RSW\_MA\_SKN, RSW\_MA\_AHS I, entweder RSW\_MA\_ANS oder RSW\_MA\_AHS II, RSW\_MA\_MPP, sowie zwei Module aus RSW\_MA\_EM 1 bis EM 5 (ohne das Modul „Abschlussmodul“) oder
- der Tabelle B: RSW\_MA\_GHS, RSW\_MA\_GNS, RSW\_MA\_SKH, RSW\_MA\_SKN, RSW\_MA\_AHS I, entweder RSW\_MA\_ANS oder RSW\_MA\_AHS II, RSW\_MA\_MPP, und MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 (davon nur eine Variante, MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03 (ohne das Modul „Abschlussmodul“).“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 28.09.2017

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor